S-1 Ergänzung in § 7 Landesdelegiertenversammlung (LDV)

Antragsteller*in: Landesvorstand
Tagesordnungspunkt: 3 Satzungsänderungen

Antragstext

Die Landesdelegiertenversammlung beschließt folgende Ergänzung in § 7 der Landessatzung:

aktuelle Version:

"(...) (7) Die Landesdelegiertenversammlung besteht aus den ordnungsgemäß geladenen und erschienenen Delegierten der Kreisverbände. Die Delegiertenzahl für die LDV beträgt 200 (allgemeine Delegiertenzahl). Der Delegiertenschlüssel wird nach folgender Formel berechnet:

a) Anzahl der Mitglieder im Kreisverband geteilt durch die Anzahl der Mitglieder im Landesverband multipliziert mit der allgemeinen Delegiertenzahl; das Ergebnis wird kaufmännisch gerundet.

b) Jeder Kreisverband wird durch mindestens drei stimmberechtigte Delegierte vertreten."

Vorgeschlagene ERGÄNZUNG nach Absatz 7 in §7:

§ 7 Abs (8NEU): Abweichend von den in § 7 Abs. (7) Nr. a. u. b. getroffenen Regelungen kann die Landesdelegiertenversammlung in verkleinertem Rahmen einberufen werden, wenn

1. der geschäftsführende Landesvorstand einstimmig beschließt, dass aufgrund einer Naturkatastrophe, einer Pandemie (wie bpw. der Corona-Pandemie) oder anderen schwerwiegenden Ereignissen eine sichere Durchführung einer LDV in der eigentlichen Größe mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich oder zu riskant sein wird oder die maximale Teilnehmer*innenzahl für Veranstaltungen in Innenräumen von Amts wegen, auf weniger als die in der Satzung festgelegte Delegiertenzahl begrenzt wird, sowie

2. der erweiterte Landesvorstand dieser Feststellung mit Mehrheit von mindestens ¾ seiner gewählten Mitglieder zustimmt.

3. In diesen Fällen findet folgender Delegiertenschlüssel Anwendung: Die Delegiertenzahl für die LDV beträgt 67 (allgemeine Delegiertenzahl). Die Formel bleibt gleich. Jeder Kreisverband wird durch mindestens zwei stimmberechtigte Delegierte vertreten. Das Frauenstatut findet auch in diesem Sonderfall Anwendung."

Anpassung der nachfolgenden Nummerierung (redaktionell).

Begründung

Mit dieser Ergänzung der Satzung soll ermöglicht werden, dass eine Landesdelegiertenversammlung in Ausnahmefällen auch mit einer verringerten Delegiertenzahl stattfinden kann, um zentrale Beschlüsse zu fassen und Wahlen durchzuführen, die nicht an andere Gremien der Partei delegiert werden können. Damit soll der politischen Handlungsunfähigkeit in Extremsituationen vorgebeugt werden.